

Titel:

Streitwertfestsetzung bei unbeendetem Leasingvertrag

Normenkette:

GKG § 41 Abs. 1

Schlagworte:

Streitwertfestsetzung, Leasingvertrag, Herausgabeklage

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 11.03.2020 – 32 W 284/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 3430

Tenor

1. Der Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.01.2020 wird abgeholfen.
2. Der Streitwert wird festgesetzt auf 1377,84 €.

Gründe

1

Die Streitwertfestsetzung richtet sich entgegen des klägerischen Vortrags nicht nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 6 ZPO, sondern nach § 41 Abs. 1 GKG. Bei Leasingverträgen richtet sich die Streitwertfestsetzung lediglich dann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG in Verbindung 4 O 576/19 mit § 6 ZPO, wenn der Leasingvertrag unstreitig beendet war (OLG München WM 2018, 1526). So lag der Fall hier nicht. Die Beklagtenseite hat sich darauf berufen, dass der Leasingvertrag durch Ausübung der Flexi-Lease Option noch Bestand habe. Insofern bemisst sich die Streitwertfestsetzung nach § 41 Abs. 1 GKG (so auch OLG München MDR 2015, 984).